

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)657

Vol. 1978/0253

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

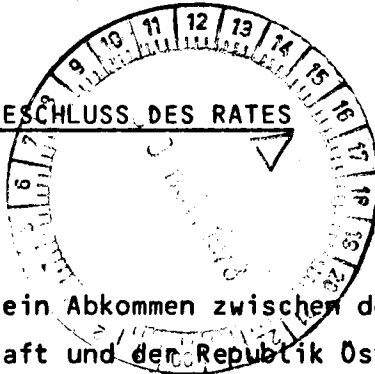
In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 657 endg.

Brüssel, den 30. November 1978

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES



zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Qualitätsweinen auszuhandeln

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 657 endg.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT ÜBER DIE
AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS MIT ÖSTERREICH ÜBER
DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON HERKUNFTSANGABEN,
URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND BENENNUNGEN VON
QUALITÄTSWEINEN

Artikel 28 b) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein enthält folgende Bestimmungen:

" (1) Eingeführtem, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet ist, kann für seine Vermarktung in der Gemeinschaft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kontrolle und Schutz, wie in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 für Qualitätswein b.A. vorgesehen, zugestanden werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 werden durch die Übereinkünfte mit den interessierten Drittländern, die nach dem in Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden, in Kraft gesetzt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt."

Unter Bezugnahme auf diese Rechtsakte der Gemeinschaft haben die Österreichischen Behörden beantragt, dass auf die Österreichischen Weine, die in die Gemeinschaft eingeführt werden und mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, auf Gegenseitigkeit beruhende Kontroll- und Schutzmassnahmen angewandt werden, die für die Qualitätsweine b.A. der Gemeinschaft gelten.

Zur Prüfung dieses Antrags sind Vorbesprechungen zwischen den österreichischen Behörden und der Kommission aufgenommen worden. Aufgrund dieser Besprechungen hat die Kommission den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für das Aushandeln eines Abkommens zwischen Österreich und der Gemeinschaft über den gegenseitigen Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Qualitätsweinen ausgearbeitet.

Schlussfolgerung

Die Kommission empfiehlt dem Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit Österreich im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen Österreich und der Gemeinschaft über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Qualitätsweinen auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien, die dieser Mitteilung beigelegt sind.

* * *

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Qualitätsweinen auszuhandeln.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN. —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

Auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Genäss Artikel 28 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2),

- kann eingeführtem, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet ist, für seine Vermarktung in der Gemeinschaft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kontrolle und Schutz, wie in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 für Qualitätswein b.A. vorgesehen, zugestanden werden;
- wird diese Bestimmung durch Übereinkünfte mit den interessierten Drittländern, die nach dem in Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden, in Kraft gesetzt.

Die Republik Österreich hat die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf österreichische Qualitätsweine unter der Bedingung der Gegenseitigkeit beantragt —

BESCHLIESST:

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5.5.1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 215 vom 4.8. 1978, S. 1.

Einzigcr Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich auszuhandeln.

Die Kommission führt die Verhandlungen in Konsultation mit dem Sonderausschuss nach Artikel 113 des Vertrages und gemäss den Verhandlungsrichtlinien im Anhang.

Gescheh zu Brüssel am

Für den Rat
Der Präsident

VERHANDLUNGSRICHTLINIE FÜR EIN ABKOMMEN
ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND ÖSTERREICH ÜBER DEN GEGENSEITIGEN
SCHUTZ VON HERKUNFTSANGABEN, URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND
BENENNUNGEN VON QUALITÄTSWEINEN

1. Schutz und Begriffsbestimmung

1. Jede Vertragspartei würde sich verpflichten, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um in wirksamer Weise nach Massgabe dieses Abkommens die Bezeichnungen von Qualitätsweinen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei stammen, gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu schützen und diesen Schutz zu gewährleisten.
2. Als Qualitätsweine gelten:
 - a) im Falle der Gemeinschaft die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (nachstehend Qualitätsweine b.A. genannt);
 - b) im Falle der Republik Österreich (die Weine mit Ursprungsbezeichnung).

2. Anwendungsbereich

1. Das Abkommen soll Anwendung auf die im Anhang aufgeführten Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen finden.
2. Unter Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen im Sinne des Abkommens wären alle Hinweise zu verstehen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Herkunft eines Weinbauerzeugnisses beziehen. Ein solcher Hinweis besteht im allgemeinen aus einer geographischen Bezeichnung. Er könnte aber auch aus anderen Angaben bestehen, wenn innerhalb beteiligter Verkehrskreise des Herkunftslandes darin im Zusammenhang mit dem so bezeichneten Erzeugnis ein Hinweis auf das Erzeugungsland erblickt wird. Die genannten Bezeichnungen können

neben einer Aussage über die Herkunft aus einem bestimmten geographischen Bereich auch eine Aussage über besondere Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses enthalten. Diese besonderen Eigenschaften der Erzeugnisse werden ausschliesslich oder überwiegend durch geographische oder auch menschliche Einflüsse bedingt.

3. Schutz bestimmter Angaben

Aufgrund des Abkommens geschützt wären ferner der Name "Republik Österreich", die Bezeichnung "Österreich", die Namen der österreichischen Bundesländer, der Name "Bundesrepublik Deutschland", die Bezeichnung "Deutschland" und die Namen der deutschen Bundesländer, der Name "République française", die Bezeichnung "France" sowie die Namen der ehemaligen französischen Provinzen, der Name "Repubblica Italiana", die Bezeichnung "Italia" sowie die Namen der italienischen Regionen, der Name "Grand-Duché de Luxembourg" und die Bezeichnung "Luxembourg", soweit sie zur Bezeichnung der Qualitätsweine verwendet werden.

4. Schutz der Österreichischen Bezeichnungen

Die aufgrund des Abkommens geschützten österreichischen Bezeichnungen wären in dem in Artikel 227 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft definierten Gebiet der Gemeinschaft ausschliesslich österreichischen Erzeugnissen, auf welche sich die vorgenannten Bezeichnungen beziehen, vorbehalten und dürften dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der Gesetzgebung der Republik Österreich vorgesehen sind. Jedoch würden gewisse Vorschriften dieser Gesetzgebung durch das dem Abkommen beigefügte und einen integrierenden Bestandteil desselben bildende Protokoll für nicht anwendbar erklärt.

5. Schutz der gemeinschaftlichen Bezeichnungen

Die aufgrund des Abkommens geschützten gemeinschaftlichen Bezeichnungen wären im Gebiet der Republik Österreich ausschliesslich gemeinschaftlichen Erzeugnissen, auf welche sich die vorgenannten Bezeichnungen beziehen, vorbehalten und dürfen dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der Gesetzgebung der Gemeinschaft vorgesehen sind. Jedoch würden gewisse Vorschriften dieser Gesetzgebung durch das dem Abkommen beigefügte

und einen integrierenden Bestandteil desselben bildende Protokoll für nicht anwendbar erklärt.

6. Gerichtliche und behördliche Massnahmen

1. Würde eine aufgrund des Abkommens geschützte Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieses Abkommens für Erzeugnisse, insbesondere auf deren Aufmachung oder Verpackung, oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder anderen Geschäftspapieren oder in der Werbung benutzt, so würden alle gerichtlichen und behördlichen Massnahmen, die nach der Gesetzgebung der Vertragspartei und des betreffenden Mitgliedstaats im Falle der Gemeinschaft, in deren Gebiet der Schutz in Anspruch genommen wird, für die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder sonst für die Unterdrückung unzulässiger Bezeichnungen in Betracht kommen, unter den in dieser Gesetzgebung festgelegten Voraussetzungen Anwendung finden.
2. Die Bestimmungen von Absatz 6 wären auch dann anzuwenden, wenn die aufgrund des Abkommens geschützten Bezeichnungen in Übersetzung oder mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Façon", "Nachahmung" oder dergleichen benutzt werden.
3. Die Bestimmungen wären auf Übersetzungen von Bezeichnungen des österreichischen Staates oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dann nicht anzuwenden, wenn die Übersetzung in der oder den Sprachen der anderen Vertragspartei ein Wort der Umgangssprache ist.

7. Falsche oder irreführende Angaben

1. Die Bestimmungen von Absatz 6 wären auch anzuwenden, wenn für Erzeugnisse, deren Bezeichnungen aufgrund des Abkommens geschützt wären, oder für deren Aufmachung oder Verpackung oder auf Rechnungen und Frachtbriefen

Kennzeichnungen, Marken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen benutzt werden, die mittelbar oder unmittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Wesen, Sorte oder wesentliche Eigenschaften der Weine enthalten.

2. Werden im geschäftlichen Verkehr Namen oder Abbildungen von Orten, Gebäuden, Denkmälern, Flüssen, Bergen oder dergleichen einer Vertragspartei für nicht aus dieser Vertragspartei stammende Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei verwendet, so wird vermutet, dass diese Verwendung zur Irreführung über den Ursprung der betreffenden Weine geeignet ist, es sei denn, dass schon unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise eine Irreführung nicht anzunehmen ist.

8. Klagen vor den Gerichten

1. Klagen wegen Zuwiderhandlung gegen das Abkommen könnten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausser von natürlichen und juristischen Personen, die nach der Gesetzgebung der betreffenden Mitgliedstaaten hierzu berechtigt sind, auch von Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen mit Sitz in der Republik Österreich, die die beteiligten Erzeuger, Hersteller oder Händler vertreten, geltend gemacht werden, soweit die Gesetzgebung der betreffenden Mitgliedstaaten dies einzelstaatlichen Verbänden, Vereinigungen oder Einrichtungen ermöglicht.
2. Klagen wegen Zuwiderhandlung gegen das Abkommen könnten vor den Gerichten der Republik Österreich ausser von natürlichen und juristischen Personen, die nach der Gesetzgebung der Republik Österreich hierzu berechtigt sind, auch von Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die die beteiligten Erzeuger, Hersteller oder Händler vertreten, geltend gemacht werden, soweit die Gesetzgebung der Republik Österreich dies österreichischen Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen ermöglicht.

9. Bescheinigung

1. Jede Vertragspartei könnte, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele des Abkommens notwendig ist, von der anderen Vertragspartei in Form einer Note verlangen, Weine, die mit einer aufgrund des Abkommens geschützten Bezeichnung versehen sind, nur dann zur Zollabfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zuzulassen, wenn diesen Erzeugnissen eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Benutzung der Bezeichnung beigelegt ist. Die andere Vertragspartei hätte diese Note zu bestätigen. In diesem Fall dürfen Erzeugnisse, denen keine Bescheinigung beigelegt ist, zollamtlich nicht abgefertigt werden.
2. Mit dem in Absatz 1 genannten Notenwechsel hätte die Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Behörden oder sonst zuständigen Stellen zu benennen, die zur Ausstellung der Bescheinigung berechtigt sind. Der Mitteilung ist ein Muster der Bescheinigung beizufügen.

10. Übergangszeit

1. Weine, Verpackungen und Werbemittel sowie Rechnungen, Frachtbriefe und sonstige Geschäftspapiere, die sich bei Inkrafttreten des Abkommens im Gebiet einer Vertragspartei befänden und rechtmässig mit Angaben versehen worden wären, die nach dem Abkommen nicht benutzt werden dürfen, könnten bis zum Ablauf von [zwei Jahren] nach dem Inkrafttreten des Abkommens verwendet werden.
2. Im Falle der Änderung der Listen der Bezeichnungen im Anhang zum Abkommen wären die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die Frist von [zwei Jahren] mit Inkrafttreten dieser Änderung beginnt.

11. Durchfuhr von Wein

Das Abkommen wäre auf Bezeichnungen solcher Weine nicht anzuwenden, die durch das Gebiet einer der Vertragsparteien lediglich durchgeführt werden.

12. Einfuhrbestimmungen

Durch die Aufnahme von Bezeichnungen für Weine unter den Schutz des Abkommens würden unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 9 die bestehenden und künftigen Bestimmungen, die im Gebiet jeder Vertragspartei die Einfuhr dieser Weine regeln, nicht berührt.

13. Innerstaatliche Rechtsvorschriften und internationale Vereinbarungen

Die Bestimmungen des Abkommens würden einen weitergehenden Schutz nicht ausschliessen, der von den Vertragsparteien für die aufgrund des Abkommens geschützten Bezeichnungen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder anderer internationaler Vereinbarungen jetzt oder künftig gewährt wird.

14. Durchführung des Abkommens

Die Vertreter der Vertragsparteien würden wegen aller Fragen, die sich bei der Durchführung des Abkommens ergeben, in unmittelbarer Verbindung bleiben. Insbesondere würden sich die zuständigen österreichischen Stellen und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften regelmässig alle Gerichtsurteile notifizieren, die die Durchführung des Abkommens und insbesondere die in Absatz 7 genannten Bedingungen für die Verwendung von Bezeichnungen betreffen.

15. Allgemeine und Sicherungsmassnahmen

1. Die Vertragsparteien würden alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Sie würden für die Verwirklichung der Ziele des Abkommens Sorge tragen.
2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass die andere Vertragspartei gegen eine Verpflichtung aus dem Abkommen verstossen hat, so könnte sie die geeigneten Sicherungsmassnahmen treffen, um die Durchführung des Abkommens zu ermöglichen.

16. Gebiete, in denen das Abkommen gilt

Das Abkommen würde in den Gebieten gelten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäss den daselbst vorgesehenen Bedingungen anwendbar ist, und im Gebiet der Republik Österreich.